

## Erläuterung zum Abrechnungsbeleg Photovoltaik

### a) Das Deckblatt

Als Anlagenbetreiber finden Sie in naher Zukunft nur noch die wichtigsten Informationen zu Ihrer Abrechnung auf dem Deckblatt. Es handelt sich um folgende Daten:

- die Abrechnungsanschrift (Diese wird vom Anlagenbetreiber bestimmt)
- Ihr Vertragskonto
- Ihr Vertrag
- unsere Kontaktdaten
- den Abrechnungszeitraum

I18 242 A\_BU/ME AR112



#### Gutschrift / Rechnung Ihre Einspeise-Abrechnung

Ihr Vertragskonto 242  
Ihr Vertrag  
Photovoltaik

Ihr Kontakt zu uns:  
Abrechnung Einspeiser  
Telefon: 0821 328-1865  
Telefax: 0821 328-1878  
E-Mail: [abrechnung-einspeiser@lew-verteilnetz.de](mailto:abrechnung-einspeiser@lew-verteilnetz.de)

13.01.2020

Sehr geehrter

Sie haben regenerativ erzeugte Energie eingespeist.

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 haben wir folgende Abrechnung für Sie erstellt:

Jahresabrechnung	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
<b>Einsp. nach EEG</b>	-6.846,99 € (19,0 %)	-1.300,93 €	-8.147,92 €
<b>Virtuelle Rücklieferung</b>	494,51 € (19,0 %)	93,96 €	588,47 €
<b>Betriebsmittelnutzung</b>	12,61 € (19,0 %)	2,40 €	15,01 €
<b>ausbez. Abschlagsbeträge</b>	6.151,32 € (19,0 %)	1.168,68 €	7.320,00 €
<b>Guthaben</b>			<b>-224,44 €</b>

Am **fettgedruckten Bruttobetrag** können Sie auf den ersten Blick erkennen, ob Sie eine Forderung begleichen müssen oder ein Guthaben erhalten.

Wir ermitteln den Gesamtbetrag anhand der bereits in Vorleistung ausgezahlten Abschlagsbeträge und unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorgaben. Wird bei Ihrer Anlage noch der selbstverbrauchte Strom vergütet, wird bei Ihnen eine virtuelle Rücklieferung abgezogen. Die Vergütung des selbstverbrauchten Stroms entnehmen sie bitte der Berechnungsgrundlage auf Seite 3.

---

### **Virtuelle Rücklieferung:**

#### **Hinweise zur Umsatzsteuer bei Selbstverbrauch i. S. d. § 33 Abs. 2 EEG**

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des so genannten Selbstverbrauchs erfolgt im Sinne des BMF-Schreibens vom 01.04.2009 (BStBl. 2009 I S. 523).

Entsprechend gilt:

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer entspricht für jede erzeugte Kilowattstunde der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 EEG.

Die selbst verbrauchte bzw. an Dritte gelieferte Strommenge ist umsatzsteuerlich durch den Netzbetreiber zurück zu liefern. Bemessungsgrundlage für den Preis sind die Vergütungs-Reduzierungsbeträge in Ct/kWh des § 33 Abs. 2 EEG.

---

Die **Berechnungsgrundlage für selbstverbrauchten Strom** ist wie folgt: Wir berechnen den gesamten Selbstverbrauch bis 30 kW mit dem Einspeisevergütungssatz. In der darauffolgenden Zeile ziehen wir für die gleiche Menge einen Vergütungssatz ab, sodass Sie für die Differenz den Zuschlagssatz erhalten, der Ihnen nach den Vergütungstabellen nach EEG zusteht. (Berechnungsnachweise folgen auf Seite 3)

Im Anschluss informieren wir Sie über das Buchungsdatum und Sie können nochmals die Bankdaten prüfen. Auch die Steuernummer wird hier mitgeteilt.

**Sie erhalten außerdem den neuen Abschlagsbetrag, der jederzeit schnell und unkompliziert online unter [www.lvn.de/service-fuer-einspeiser](http://www.lvn.de/service-fuer-einspeiser) angepasst werden kann.**

## **b) Seite 2: Erläuterungen zu Ihrer Abrechnung**

Die zweite Seite Ihres Abrechnungsbelegs beinhaltet Erläuterungen zu Ihrer Abrechnung.

## c) Seite 3: die Berechnungsnachweise

Ab der dritten Seite finden Sie dann die Berechnungsnachweise.

### Daten aus Messung und Ablesung:

#### Daten aus Messung und Ablesung

Identifikationsnummer: DE00002786857V1000000001130982000

Zähler: 1030887 (Eintarif)

Art*)	Zeitraum	Tage	Zählerstand alt / neu	Differenz	= Menge kWh **)
1	01.01.19 bis 08.01.19	8	168313,000 / 168499,000	186,000	= 186
3	09.01.19 bis 31.12.19	357	168499,000 / 196340,000	27.841,000	= 27.841

Zähler: 1029987 (Eintarif)

Art*)	Zeitraum	Tage	Zählerstand alt / neu	Differenz	= Menge kWh **)
1	01.01.19 bis 08.01.19	8	148067,000 / 148234,000	167,000	= 167
3	09.01.19 bis 31.12.19	357	148234,000 / 173075,000	24.841,000	= 24.841

Über die abrechnungsrelevante Leistung teilen wir die Zonen auf, die vom Gesetzgeber vorgegeben sind.

**Das Inbetriebnahme-Datum Ihrer Anlage bestimmt die Vergütungshöhe.**

Die erzeugte Menge und die grundvergütungsrelevante Wirkarbeit werden aufgrund der Messwerte ermittelt. Der Selbstverbrauch ist die Differenz zwischen erzeugter Menge und grundvergütungsrelevanter Wirkarbeit.

Der Selbstverbrauch ist je nach gesetzlicher Verpflichtung auch Grundlage zur Ermittlung des EEG umlagepflichtigen Stroms.

#### Berechnungsgrundlagen

installierte Leistung	27,840 kWp
abrechnungsrelevante Leistung	27,840 kWp
Erzeugung gesamt	28.027,00 kWh
davon Netzeinspeisung	25.008,00 kWh
davon Selbstverbrauch 11 %	3.019,00 kWh
davon Selbstverbrauch <= 30 %	3.019,00 kWh

#### Abrechnung

##### Abrechnungsgrundlage:

##### Leistung bis 30 kWp (01.01.2019 bis 31.12.2019)

Mindestvergütung bis 30 kW (01.01.2019 bis 31.12.2019)	24,43 Ct/kWh x 25.008,00 kWh	-6.109,45 €
Selbstverbrauch bis 30 kW (01.01.2019 bis 31.12.2019)	24,43 Ct/kWh x 3.019,00 kWh	-737,54 €
Selbstverbrauch <= 30 % bis 30 kW (01.01.2019 bis 31.12.2019)	16,38 Ct/kWh x 3.019,00 kWh	494,51 €

**Summe Einspeisung (01.01.2019 bis 31.12.2019)** **-6.352,48 €**

**Summe Betriebsmittelnutzung (01.01.2019 bis 31.12.2019)** **0,00 €**

#### Abrechnung Umlage

EEG Umlagepflichtiger Strom (01.01.2019 bis 31.12.2019)	2,562 Ct/kWh x 8.216,00 kWh	210,49 €
<b>Summe</b>		<b>210,49 €</b>